

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	75. IFRS-FA / 13.06.2019 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	02 – IASB ED Annual Improvement 2018-2020
Thema:	Diskussion des ED/2019/2 Annual Improvements to IFRSs (2018-2020)
Unterlage:	75_02_IFRS-FA_AIP2018-2020_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
75_02	75_02_IFRS-FA_AIP2018-2020_CN	Cover Note
75_02a	75_02a_IFRS-FA_AIP2018-2020_ED	IASB-Entwurf ED/2019/2 - Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/projects/work-plan/taxation-in-fair-value-measurements/comment-letters-projects/ed-annual-improvements/
75_02b	75_02b_IFRS-FA_AIP2018-2020_DCL	Vorversion des EFRAG-Draft Comment Letter – (TEG webcast vom 29.05., AP 01-02) - Unterlage öffentlich verfügbar unter https://bit.ly/2HKtI1b

Stand der Informationen: 29.05.2019.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über Inhalte des IASB-Exposure Draft ED/2019/2 *Annual Improvements to IFRSs 2018-2020* (Unterlage **75_02a**) informiert und um **Diskussion und Meinungsbildung** sowie um **Beschluss über eine DRSC-Stellungnahme** an den IASB gebeten.
- 3 Der Entwurf steht bis 20. August 2019 zur Kommentierung. Gemäß Planung für die nächste IFRS-FA-Sitzung (15. Juli 2019) wird der ED/2019/2 sowie die potenzielle DRSC-Stellungnahme nicht nochmals erörtert, also ist letztere im Umlaufverfahren zu finalisieren.
- 4 Zudem wird eine Vorversion des EFRAG-Draft Comment Letter zur Verfügung gestellt (Unterlage **75_02b**). Diese soll vom EFRAG-Board in Kürze verabschiedet werden.



3 ED/2019/2 im Überblick

- 5 Der vorliegende ED/2019/2 *Annual Improvements to IFRSs 2018-2020* ist der Entwurf eines Sammel-Änderungsstandards. Er wurde am 21.05.2019 veröffentlicht und kann bis 20.08.2019 kommentiert werden. Dieser Zyklus eines Sammel-Änderungsstandard ist der zehnte dieser Art. Die Jahreszahlen des Zyklus' bezeichnen üblicherweise den Zeitraum von der Themensammlung (hier also 2018, jedoch nicht ganz zutreffend, da die ersten Entscheidungen bereits 2016 getroffen wurden) bis zur geplanten finalen Verabschiedung (hier also 2020).
- 6 Der nun vorgelegte Entwurf enthält Vorschläge für folgende vier Änderungen:
- IFRS 1: Ausweitung der Erleichterungsregelung in D16, wonach ein Tochterunternehmen (TU), dass die IFRS später als das Mutterunternehmen (MU) erstmals anwendet, Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der IFRS-Erstanwendung durch das MU bewertet – nunmehr gilt diese erleichternde Ausnahmeregelung auch für die Fremdwährungsumrechnungs-differenzen (die eine Komponente des Eigenkapitals darstellen).
 - IFRS 9: Ergänzung der Detailregelungen in IFRS 9.3.3.2 und B3.3.6 zur Beurteilung, ob die Umschuldung oder Modifikation einer Kreditvereinbarung beim Schuldner zur Ausbuchung der bisherigen und Einbuchung/Erstansatz einer neuen Schuld führt. Hierbei wird klargestellt, welche Gebühren im für diese Beurteilung notwendigen Barwerttest zu berücksichtigen sind.
 - IAS 41: Streichung des Begriffs „Taxation“ aus der Aufzählung in IAS 41.22. Damit wird das Verbot, Steuer-Cashflows in die Zahlungsstromreihe einzubeziehen, aufgehoben. Hintergrund: 2008 wurde IAS 41.20 geändert (seither Einbezug von Steuereffekten *in den Diskontierungssatz* möglich), IAS 41.22 aber blieb – versehentlich – unverändert (kein Einbezug von Steuerzahlungen *in der bewertungsrelevanten Zahlungsstromreihe*). Diese Inkonsistenz in IAS 41 wird nun beseitigt; zudem wird IAS 41 stärker in Einklang mit IFRS 13 gebracht.
 - IE (Beispiele) zu IFRS 16: Streichung eines Teils des Textes in Beispiel 13 (IE5 zu IFRS 16). Dieses erläutert, wann Leasinganreize vorliegen (und wann nicht) und wie diese bilanziell zu berücksichtigen sind. Die Nennung eines Beispiels, das gerade *keinen* Leasinganreiz darstellt, schien mehr zu irritieren als zu nutzen – weshalb dieses Detail nun gestrichen wird.
- 7 Die drei zuerst genannten Änderungsvorschläge resultieren aus Anfragen an das IFRS IC, die von diesem sowie später vom IASB erörtert wurden. Der vierte Änderungsvorschlag resultiert aus einer Anfrage, die direkt an den IASB gerichtet wurde, und für die der IASB (ohne Diskussion im IFRS IC) die Entscheidung über eine geringfügige Änderung im Rahmen der nächsten Sammel-Änderungen getroffen hat.
- 8 In allen Fällen haben das IFRS IC bzw. der IASB als Teil ihrer Entscheidungsfindung bewusst festgelegt, dass die Klarstellung bzw. Änderung in Form eines Sammel-Änderungsstandards und nicht in anderer Form – etwa einer einzelnen kurzfristigen Standardänderung (sog. *narrow-scope amendment*) oder einer Interpretation – erfolgen soll.



4 ED/2019/2 im Detail

4.1 Änderung von IFRS 1 – Subsidiary as a first-time adopter

4.1.1 Änderungsvorschlag

- 9 Die Regelung (Erleichterung bzgl. Bewertungszeitpunkt) in IFRS 1.D16 wird ergänzt.
- 10 Bisher gilt diese **Erleichterung** nur für Vermögenswerte und Schulden. Die hier im Fokus stehenden kumulativen Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen (*translation differences*) stellen aber eine Komponente des Eigenkapitals dar, für welche die Erleichterung – bislang – nicht gilt. Angesichts der Begründung für diese Erleichterung (vgl. IFRS 1.BC60) beschloss der IASB, diese **auch für Translationsdifferenzen** zu gewähren, aber nicht für andere Komponenten bzw. Unterposten des Eigenkapitals (vgl. ED.BC1-3).

4.1.2 Hintergründe

- 11 Nachstehend finden sich einige Erläuterungen zur Anfrage, zur bisherigen Diskussion im IFRS IC/IASB sowie zur bisherigen Erörterung im DRSC.
- 12 Gemäß Beispiel in dieser Anfrage (vgl. IFRS IC-AP5 vom März 2017) hatte das MU bei seiner früheren IFRS-Erstanwendung (Bsp.: 1.4.2012) gemäß Wahlrecht in IFRS 1.D13(a) festgelegt, Umrechnungsdifferenzen nicht zu bewerten. Das TU ermittelt und berichtet für Konsolidierungszwecke seinerseits die Umrechnungsdifferenzen kumuliert seit dem MU-Erstanwendungsdatum. Zum (späteren) Zeitpunkt der eigenen IFRS-Erstanwendung (Bsp.: 1.4.2016) hinterfragt das TU, ob es selbst Umrechnungsdifferenzen mit dem Betrag zum IFRS-Erstanwendungstag des MU (1.4.2012) – d.h. Null – oder mit dem (aufgelaufenen, also kumulativen) Betrag zum eigenen Erstanwendungszeitpunkt (1.4.2016) erfassen darf/muss.
- 13 Das Thema wurde in folgenden Sitzungen beim IFRS IC und IASB behandelt – mit den jeweils dargestellten Ergebnissen; ein vorheriger Outreach unter Beteiligung des DRSC erfolgte nicht:
- IFRS IC (03/2017): Diskussion und vorläufige Ablehnung der weiteren Behandlung des Themas, da IFRS 1 hinreichend klar ist, um die Frage zu beantworten: Für kumulative Translationsdifferenzen ist die Erleichterung in Tz. D16 nicht anwendbar – auch nicht analog –, sondern allein Tz. D12 und D13 sind relevant.
 - IFRS IC (09/2017): Bestätigung der vorläufigen Entscheidung. Zugleich aber Beschluss, weitere Untersuchungen vorzunehmen und dem IASB eine IFRS 1-Änderung vorzuschlagen.
 - IFRS IC (11/2017): Beschluss, nun doch eine Standardänderung zu erarbeiten; nämlich die Anwendung der Ausnahme in D16 durch dessen Ausweitung zu ermöglichen.
 - IASB (12/2017): Zustimmung zum IFRS IC-Vorschlag, eine IFRS 1-Änderung zu erarbeiten, wonach diese Erleichterung auf kumulative Translationsdifferenzen ausgeweitet wird.
- 14 Der IFRS-FA hatte die jeweiligen Beschlüsse zur Kenntnis genommen und ohne weitere Anmerkungen befürwortet.



4.2 Änderung von IFRS 9 – Fees included in the test for derecognition

4.2.1 Änderungsvorschlag

- 15 Die Regelung in IFRS 9.B3.3.6 wird ergänzt und Tz. B3.3.6A wird hinzugefügt.
- 16 IFRS 9.3.3.2 i.V.m. B3.3.6 regeln, ob im Fall der Umschuldung oder Modifikation einer Kreditvereinbarung beim Schuldner eine Ausbuchung der bisherigen nebst Einbuchung/Erstansatz einer neuen Schuld geboten ist. Hierzu wird festgelegt, dass die Ausbuchung erfolgt, falls die neuen Konditionen substantziell von den bisherigen abweichen. Diese Prüfung ist mittels Barwerttest vorzunehmen (d.h. Vergleich des Barwerts der „neuen“ Zahlungsreihe mit dem Barwert der Restzahlungen der bisherigen Vereinbarung); weichen beide mind. 10 % voneinander ab, gilt die Umschuldung/Modifikation als substantziell. Unklar schien, welche Gebühren im für diese Beurteilung erforderlichen Barwerttest zu berücksichtigen sind.
- 17 Nunmehr wird durch zwei Ergänzungen **klargestellt**, dass (nur) diejenigen **Gebühren einzubeziehen** sind, die zwischen beiden Vertragspartnern gezahlt werden. Dies schließt auch solche ein, die einer von beiden „*on the other's behalf*“ zahlt/erhält.

4.2.2 Hintergründe

- 18 Nachstehend finden sich einige Erläuterungen zur Anfrage, zur bisherigen Diskussion im IFRS IC/IASB sowie zur bisherigen Erörterung im DRSC.
- 19 Infolge der Anfrage (bereits Ende 2015) hatte das IFRS IC im Januar 2016 routinegemäß einen Outreach Request gestartet. Die DRSC-Antwort vom 23. Februar 2016 hierzu lautete wie folgt:

We consider the IFRS 9 requirements as well as IAS 39 requirements not being sufficiently clear. Some consider IAS 39 and IFRS 9 providing an option of whether certain fees paid to, or received from, a third party are to be included in the 10 per cent test, while others consider certain payments to/from third parties to be mandatorily included.

There is a common view that fees payable by the borrower on behalf of the lender shall be included. However, fees payable between the borrower and third parties shall be, or may be, included only in case they are directly attributable or incremental.

There is indeed diversity in practice under IAS 39, and that diversity is expected to continue under IFRS 9. There is a tendency of US-GAAP minded stakeholders taking rather view 1 (only fees to/from the lender are included) than view 2. We are aware that the result of the 10 per cent test often directly depends on whether view 1 or view 2 is taken, thus, the lack of clarity leaves structuring opportunities.

Given that most entities have already started implementing IFRS 9, we would appreciate a timely discussion of and decision on this issue by the IFRS IC.

- 20 Das Thema wurde anschließend in folgenden Sitzungen von IFRS IC und IASB behandelt – mit den jeweils dargestellten Ergebnissen:
- IFRS IC (05/2016): Erste Befassung und zugleich TAD: keine weitere Behandlung, da IAS 39 hinreichend klar: Unterscheidung von Gebühren/Kosten, die als Transaktionskosten gelten



(nicht zu berücksichtigen), und Zahlungen zwischen den beiden Vertragsparteien (in der Effektivzinsermittlung zu berücksichtigen).

- IFRS IC (09/2016): Bestätigung der inhaltlichen Erkenntnisse. Diskussion, ob dem IASB eine IAS 39/IFRS 9-Änderung im Rahmen des nächsten AIP empfohlen oder aber eine Agendaentscheidung getroffen werden soll.
- IFRS IC (11/2016): Entscheidung für die Empfehlung einer Änderung via AIP.
- IASB (04/2017): Zustimmung zu den inhaltlichen Aussagen des IFRS IC und Bestätigung, eine Änderung im Rahmen des nächsten Sammel-Änderungsstandards vorzuschlagen.

21 Der IFRS-FA hatte die jeweiligen Diskussionen/Entscheidungen des IFRS IC zur Kenntnis genommen und wie folgt beurteilt:

- 05/2016: Befassung mit der TAD und Ablehnung, daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 15.05.2016 mit folgendem Wortlaut:

We do not agree with the tentative decision, and our concern is more one of process than of substance. The IFRS IC's conclusion effectively leads to an interpretation of how IAS 39.AG62 and IFRS 9.B3.3.6 should (have) be(en) read and applied – without issuing an interpretation though. Given diversity in practice that led to the submission to the IFRS IC in the first place, IAS 39 has obviously been interpreted and applied in different ways.

We disagree with the IFRS IC's conclusion that the standard is (and has always been) sufficiently clear and that there is only one way of reading IAS 39. (If this were the case, a different reading of the standard that has so far been deemed appropriate, but that is now deemed erroneous, would lead to potential restatements of prior periods).

We believe that setting GAAP by means of an agenda decision is inappropriate in this regard and urge the IFRS IC to reconsider its process as follows: If the IFRS IC wanted to reduce diversity in practice and enhance consistent application, it should do so by issuing an interpretation or by amending the standard(s). Whilst this would also lead to a change in accounting policies, it would not deem prior practice erroneous per IAS 8, which could lead to unintended consequences for the preparer and its auditor – something we feel is neither warranted nor appropriate.

- 09/2016: Der IFRS IC-Diskussionsstand soll (erneut) kommentiert werden, da bei diesem Sachverhalt die Standards gerade nicht hinreichend klar seien und somit eine ablehnende Entscheidung seitens des IFRS IC unangemessen wäre.
- 11/2016: Angesichts des Votums des IFRS IC für eine Standardänderung (dem der IFRS-FA zustimmt) besteht kein Grund für eine Stellungnahme.



4.3 Änderung von IAS 41 – Taxation in fair value measurements

4.3.1 Änderungsvorschlag

- 22 In IAS 41.22 wird der **Begriff „Taxation“** aus der dort enthaltenen Aufzählung **gestrichen**. Damit wird das Verbot, Steuer-Cashflows in die Zahlungsstromreihe einzubeziehen, aufgehoben.
- 23 Bisher erschien die Anwendung von IAS 41.22 bei der Fair Value-Bewertung mittels DCF-Methode inkonsistent mit anderen IAS 41-Regelungen, insb. scheint fraglich, warum antizipierte Steuerzahlungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Hintergrund: 2008 wurde durch eine Anpassung von IAS 41 klargestellt, dass Steuereffekte bewertungsrelevant sind. In diesem Zuge wurde IAS 41.20 geändert (seither Einbezug von Steuereffekten *in den Diskontierungssatz* möglich), IAS 41.22 hingegen blieb – versehentlich – unverändert (kein Einbezug von Steuerzahlungen *in der bewertungsrelevanten Zahlungsstromreihe*).
- 24 Diese Änderung soll erstens die Inkonsistenz zur früheren IAS 41-Änderung beseitigen und zweitens IAS 41 stärker in Einklang mit IFRS 13 bringen (der die Fair Value-Bewertung regelt und dabei insb. weitgehende Methodenfreiheit einräumt).

4.3.2 Hintergründe

- 25 Nachstehend finden sich einige Erläuterungen zur Anfrage, zur bisherigen Diskussion im IFRS IC/IASB, sowie zur bisherigen Erörterung im DRSC.
- 26 Infolge der Anfrage (Mitte 2017) hatte das IFRS IC im Juli 2017 routinemäßig einen Outreach Request gestartet. Die DRSC-Antwort vom 8. August 2017 hierzu lautete wie folgt:

We are aware of only one entity applying IAS 41. This entity measures the fair value of biological assets based on observable transactions, hence, does not use the DCF valuation technique.

- 27 Das Thema wurde anschließend in folgenden Sitzungen von IFRS IC und IASB behandelt – mit den jeweils dargestellten Ergebnissen:
- IFRS IC (09/2017): Erstmalige Diskussion. Das IFRS IC bestätigt die Unklarheit. Daher soll IAS 41.22 geändert werden.
 - IASB (11/2018): Bestätigung der inhaltlichen Aussagen des IFRS IC und Zustimmung zu einer IAS 41-Änderung im Rahmen des nächsten Sammel-Änderungsstandards.
- 28 Der IFRS-FA hatte den IFRS IC-Vorschlag zur Kenntnis genommen und ohne weitere Anmerkungen befürwortet.



4.4 Änderung der IE zu IFRS 16 – Lease incentives

4.4.1 Änderungsvorschlag

- 29 Der Text in IE5 zu IFRS 16 (betrifft Anwendungsbeispiel 13) wird teilweise gestrichen. Der Wortlaut des eigentlichen Standards IFRS 16 bleibt unverändert.
- 30 IE5 erläutert die bilanzielle Behandlung von Leasinganreizen. Das Beispiel erläutert u.a. die Behandlung einer Zahlung für Mietereinbauten (und deren vereinbarte Rückerstattung), die nicht als Leasinganreiz zu verstehen und zu behandeln sind. Da IE5 aber Leasinganreize thematisiert, führt dieses Detail zu Verwirrungen. Dies erschien dem IASB plausibel, weshalb er – trotz Hinweises, dass die IE nur erklärenden Charakter haben und nicht Teil des IFRS sind – nun die Streichung einzelner Teilsätze vorschlägt.
- 31 Da diese Textziffer die IE betrifft, die nicht Bestandteil des IFRS 16 sind, erübrigen sich etwaige Regeln zur Erstanwendung und zum Übergang.

4.4.2 Hintergründe

- 32 In den BC1-4 hierzu wird der Hintergrund des Änderungsvorschlags kurz erläutert. Eine Besonderheit hierbei ist, dass diese Frage direkt beim IASB adressiert wurde – und nicht, wie sonst üblich, das IFRS IC damit konfrontiert bzw. einbezogen war.
- 33 Das IASB hat die Fragestellung sodann in einer einzigen Sitzung (Mai 2018) diskutiert und beschlossen, dass diese Unklarheit durch präzisere Formulierung der IE5 hätte vermieden werden können bzw. durch Wortlautanpassung nachträglich ausgeräumt werden kann.
- 34 Die nun vorgeschlagenen geringfügigen Streichungen sollen klarstellen, dass und warum die im Beispiel aufgeführten Zahlungen für Mietereinbauten gerade keine Leasinganreize darstellen und daher nicht wie solche bilanziell behandelt werden.

5 Fragen an den IFRS-FA

1. Stimmt der IFRS-FA den Änderungsvorschlägen zu?
2. Wenn nicht, welche Anmerkungen möchte der IFRS-FA im Rahmen einer Stellungnahme an den IASB machen?